

zur Sitzung am: 03.04.2008

(X) Verwaltungsausschuss
() Gemeinderat

Zuständiges Beschlussorgan:

29.05.2008

() Gemeindedirektor (X) Verwaltungsausschuss (X) Gemeinderat

Bezeichnung: Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Mariental beschließt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Gemeinde ~~Grasleben~~ ^{Mariental} abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Seit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes gibt es Gespräche zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen über die Wahrnehmungszuständigkeiten für Krippen und Horte. Nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz sollen bis zum Jahr 2010 im Land Niedersachsen bedarfsgerechte Angebote für Krippen und Horte in den Städten und Gemeinden geschaffen werden. Nach dem Gesetz ist hierfür der jeweilige Landkreis zuständig. Da die Landkreise selbst jedoch nicht über Einrichtungen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. nach Schulschluss verfügen, wurde beginnend mit Mai 2007 im Landkreis Helmstedt darüber diskutiert, ob nicht die Städte und Gemeinden die Wahrnehmungszuständigkeit nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz für Krippen und Horte übernehmen sollten. Bei den bis zum heutigen Tage erfolgten Diskussionsrunden zwischen dem Landkreis Helmstedt und den Hauptverwaltungsbeamten wurde von diesen immer die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Wahrnehmungszuständigkeit bekräftigt. Es muss jedoch eine ausreichende Finanzierung durch den Landkreis Helmstedt sichergestellt sein.

In den heutigen Zeiten der konkurrierenden Ansiedlungsbemühungen von Neubürgerinnen und Neubürgern in den einzelnen Kommunen ist sicherlich auch das Vorhalten von Kinderkrippen- und Hortplätzen für Eltern ein Auswahlkriterium künftiger Ansiedlungen. Darüber hinaus ist bei der demographischen Entwicklung unserer Gemeinde damit zu rechnen, dass in den folgenden Jahren ein Rückgang der reinen Kindergartenplätze zu verzeichnen sein wird. So schließt z. B. die Gemeinde Mariental mit dem Ende des Kindergartenjahres 2007 / 2008 ihre vor einigen Jahren eingerichtete Kleingruppe in ihrem Kindergarten „Lappwaldzwerge“.

Gem. § 3 Absatz 2 der abzuschließenden Vereinbarung fördert der Landkreis Helmstedt die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten.

Aus Sicht der Verwaltung hat die oben genannte Vereinbarung nunmehr eine Formulierung, die von den Gemeinden unterschrieben werden kann.


Basecke

Anlage

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

zwischen

dem Landkreis Helmstedt

- im folgenden Landkreis genannt -

und

der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde _____

- im folgenden Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde genannt -

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt im Rahmen des § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) - i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis einerseits und die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde andererseits, bezogen auf deren Gebiet. Sie läßt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem regelt diese Vereinbarung den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten und den sich daraus nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII ergebenden Kostenausgleich.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2

Förderung von Kindern in Kindergärten

- (1) Der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kindergärten in ihrem Gebiet zu fördern. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Kindergärten sowie die Schaffung der zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz i.S.d. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung noch erforderlichen Plätze nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) **und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel**; diese Planung ist im Einvernehmen mit der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zu erstellen. Satz 2 gilt entsprechend für das in § 12 Abs. 3 KiTaG genannte Angebot.
- (2) Der Landkreis bezuschusst die nach der Kindergartenbedarfsplanung erforderliche Schaffung neuer Kindergartenplätze im Gebiet der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit
 - a) 5.112,92 EUR je Platz bei Neubauten von Kindergärten;
 - b) 3.579,04 EUR je Platz bei Baumaßnahmen zur Erweiterung von Kindergärten.

Die infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe im übrigen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde. Dies gilt auch für sämtliche Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Kindergartenzwecke genutzten Gebäude.

- (3) Eine Bezuschussung nach Abs. 2 durch den Landkreis ist im Falle einer möglichen Förderung der Schaffung neuer Kindergartenplätze durch Dritte ausgeschlossen

§ 3

Förderung von Kindern in Kinderkrippen und Kinderhorten

- (1) Der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kinderkrippen und Kinderhorten nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) **und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel** in ihrem Gebiet zu fördern. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde gewährleistet insoweit spätestens bis zum 01.10.2010, dass ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII vorhanden ist. Sollten sich aus etwaigem späteren Landesrecht (Landesrechtsvorbehalt aus § 24 Abs. 6 SGB VIII) weitergehende Verpflichtungen ergeben, wären diese im Rahmen der Wahrnehmungszuständigkeit aus Satz 1 durch die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zu erfüllen. Näheres wäre im Falle einer Landesregelung durch eine ergänzende Vereinbarung zu regeln.
- (2) Der Landkreis bezuschusst die laufenden Betriebskosten von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten. Ziel ist es, aus Vereinfachungsgründen einvernehmlich und kreisweit einheitlich nach drei Betriebsjahren zum Jahr 2011 einen gruppenbasierten Satz je Krippen- bzw. Hortgruppe bzw. einen platzbasierten Satz je Kind unter drei Jahren bzw. je schulpflichtigem Kind in altersgemischten Gruppen festzulegen.
- (3) Berechnungsgröße nach Absatz 2 sind sämtliche Betriebskosten eines Haushaltsjahres abzüglich sämtlicher Einnahmen für den Betrieb der Einrichtung im selben Zeitraum multipliziert

mit dem Ausgleichsfaktor 1,0207. Bei mehrgruppigen Kindertagesstättenangeboten sind die gruppenbezogenen Jahreskosten je Krippen- bzw. Hortgruppe durch die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zu ermitteln. Bei altersgemischten Gruppen sind die jährlichen Kosten je Platz zu errechnen, wobei für die durchzuführende Abrechnung die Kinderzahl als Platzzahlmittelwert zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres maßgeblich ist. Der Abrechnungsmodus einschließlich der Definition einrechnungsfähiger Ausgaben und abzusetzender Einnahmen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung. Diese standardisierten Betriebsabrechnungsbogen sind zwingend zu verwenden. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Prüfung der von der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde pflichtgemäß ermittelten Kosten vor.

- (4) Auf die nach Absatz 3 ermittelten Beträge erhält die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde jeweils zur Quartalsmitte des laufenden Jahres Zahlungen auf Grundlage der Gruppen- bzw. Kinderzahl des Vorjahres, und zwar einen platzbasierten Zuschuss für die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in Kindertagesstätten in Höhe von
- 130 EUR je Monat und Platz für die mindestens 4-stündige Betreuung,
 - 160 EUR je Monat und Platz für die mindestens 5-tündige Betreuung,
 - 190 EUR je Monat und Platz für die mindestens 6-stündige Betreuung und
 - 250 EUR je Monat und Platz für die mindestens 8-stündige Betreuung.

- (5) Die infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe notwendig werdenden Investitionskosten jedweder Art bzw. entstehenden Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Krippen- und Hortzwecke genutzten Gebäude trägt die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde. Zu diesen Investitionskosten zählen auch die Planungskosten und sämtliche Annexleistungen. Beträge dieser Art dürfen nicht als kalkulatorische Kosten in die Ermittlungen nach Absatz 3 eingerechnet werden.

§ 4

Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten.
- (2) Der in § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen wird innerhalb der Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Gebietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde erfolgen für diese Betreuung nicht.
- (3) Wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Landkreis einen Kostenausgleich nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII für betreute Kinder aus dem Gebiet der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde begehren, vereinbart der Landkreis nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten mit dem auswärtigen Jugendhilfeträger. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

- (4) Für Zahlungen aus Absatz 3 tritt der Landkreis für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zunächst in Vorleistung. Der auf die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde insoweit entfallende Betrag wird mit den Zahlungen des Landkreises Helmstedt aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung am 15.05. und 15.11. vollständig und in einer Summe aufgerechnet. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 5

Tagespflege

- (1) Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 KiTaG, d.h. bei unvorhergesehenem Bedarf, berechtigt, Tagespflegestellen (= Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII) im Einvernehmen mit dem Landkreis zu vermitteln.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 6

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 7

Jugend- und Jugendsozialarbeit

- (1) Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.
- (2) Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

§ 8

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 01.01.2011 und sodann nach Ablauf von jeweils drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises Helmstedt für Krippen und Horte gem. § 3 Abs. 2 sowie der Ausgleichsfaktor gem. § 3 Abs. 3 und die daraus resultierenden Pauschalsätze aus § Abs. 4 dieser Vereinbarung können – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Für den Landkreis Helmstedt

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde

Helmstedt, den ____ . ____ . 2008

_____, den _____

Landrat
